

## § 3

Der volkseigene Betrieb ist selbständig steuerpflichtig.

## § 4

Körperschaftsteuer und Nettogewinn werden für jeden volkseigenen Betrieb auf Grund seiner Bilanz und seines Kontrollberichtes berechnet. Die Körperschaftsteuer ist auf Grund des Kassenplanes und des Bilanzabschlusses an das Finanzamt für Körperschaften abzuführen.

## § 5

Der volkseigene Betrieb hat seinen Nettogewinn auf Grund des Kassenplanes und des Bilanzabschlusses an das Finanzamt für Körperschaften abzuführen.

Die Mittel zum Ausgleich planmäßiger Verluste erhält der volkseigene Betrieb von der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin.

## § 6

Der volkseigene Betrieb erhält die planmäßigen eigenen Umlaufmittel von der Abteilung Finanzen des Magistrats von Groß-Berlin und hat die planmäßigen Umlaufmittelüberschüsse an die Abteilung Finanzen abzuführen.

## § 7

Die zuständigen Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin haben die Aufgabe, die Aufstellung der Finanzpläne, der Bilanzabschlüsse und der Kontrollberichte der ihnen zugeordneten volkseigenen Betriebe anzuleiten, zu kontrollieren, zu analysieren und zusammenzufassen sowie Kontrollausschußsitzungen durchzuführen.

Zusammenfassungen jeder Art haben unsaldiert zu erfolgen.

## § 8

Die zuständigen Abteilungen des Magistrats von Groß-Berlin haben über ihre Verwaltungstätigkeit und über die Ergebnisse der ihnen zugeordneten volkseigenen Betriebe Rechnung zu legen. Zu diesem Zweck erfolgt zu den gesetzlichen Terminen eine statistische Zusammenfassung der Bilanzen (Kontrollberichte) der ihnen zugeordneten volkseigenen Betriebe. Die Bilanzen (Kontrollberichte) sind in allen Positionen unsaldiert auszuweisen.

## § 9

Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung finden keine Anwendung auf die volkseigenen Güter.

## § 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. September 1952

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Verwaltung und Personalpolitik  
Hentschel  
Stadtrat

**Dritte Durchführungsbestimmung  
zur Verordnung über Maßnahmen zur  
Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen  
Rechnungsführung in den dem Magistrat von  
Groß-Berlin unterstehenden Betrieben  
der volkseigenen Wirtschaft**

— Register der volkseigenen Wirtschaft —

Vom 4. September 1952

Auf Grund § 5 der Verordnung über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Magistrat von Groß-Berlin unterstehenden Betrieben der volkseigenen Wirtschaft vom 4. September 1952 (VOBl. I S. 448) wird folgendes bestimmt:

(1) Die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung gelten für alle volkseigenen Betriebe im Sinne der Verordnung vom 4. September 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den dem Magistrat von Groß-Berlin unterstehenden Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (VOBl. I S. 448) und die Berliner Handelszentralen.

(2) Im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik gelten die Vorschriften dieser Durchführungsbestimmung auch für alle VEB, die den Hauptverwaltungen oder Hauptabteilungen der zuständigen Ministerien oder Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich oder den Verwaltungen volkseigener Betriebe zugeordnet sind, soweit sie ihren Sitz im demokratischen Sektor von Groß-Berlin haben.

## § 2

(1) Das Handelsregister besteht aus den bisherigen Abteilungen A und B und der neu einzurichtenden Abteilung C, die sämtlich in getrennten Registern geführt werden.

(2) In Abteilung C sind alle Eintragungen, die volkseigene Betriebe betreffen, vorzunehmen. Es sind außerdem solche den volkseigenen Betrieben gleichgestellte Unternehmen einzutragen, für die die Eintragung durch die Abteilung Justiz angeordnet wird.

(3) Für die Abteilung A und B gelten die bisherigen Vorschriften über die Führung des Handelsregisters.

(4) Die Abteilung Justiz kann die Führung des Registers C in Karteiform bewilligen.

## § 3

## Führung des Registers

(1) Für die Abteilung C ist ein besonderer Band anzulegen. Für die Aufgliederung des Registers ist neben den Bestimmungen dieser Verordnung das als Anlage beigefügte Muster maßgebend.

(2) Jeder volkseigene Betrieb ist unter einer in der Abteilung fortlaufenden Nummer in das Register einzutragen.

(3) Für die eine Nummer betreffenden Eintragungen sind zwei gegenüberstehende Seiten des Registers zu verwenden. Für spätere Eintragungen sind Seiten frei zu lassen.

## § 4

## Umfang der Eintragungen

In der Abteilung C sind nur die Angaben gemäß § 5 einzutragen.

## § 5

## Aufgliederung der Abteilung C

In Abteilung C sind einzutragen:

1. in Spalte 1:  
die laufende Nummer der den volkseigenen Betrieb betreffenden Eintragungen;
2. in Spalte 2:  
unter a) der volkseigene Betrieb unter dem ihm verliehenen Namen;  
unter b) der Sitz des volkseigenen Betriebes;  
unter c) der Magistrat von Groß-Berlin und die zuständige Abteilung.
3. in Spalte 3:  
die zur Vertretung des volkseigenen Betriebes befugten Personen mit Angabe von Vor- und Familiennamen und Funktion;